



Vorlage Nr.: KTB/256

15.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	03.11.2004	18
Kreistag	Landrat	05.11.2004	16

Wahl der Mitglieder für den Regionalrat des Regierungsbezirks Münster

Beschlussvorschlag: I.

Als ordentliche Mitglieder für den Regionalrat werden gewählt:

1. Herr / Frau _____

2. Herr / Frau _____

3. Herr / Frau _____

4. Herr / Frau _____

5. Herr / Frau _____

II.

Als Mitglied für den Regionalrat mit beratender Befugnis wird der Landrat gewählt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Wahl des Regionalrates erfolgt gem. § 5 Abs. 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LPIG).

Es sind ordentliche Mitglieder und ein Mitglied mit beratender Befugnis zu wählen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			
				i. V.
				gez. Scholze

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Wahl der ordentlichen Mitglieder

Das Besetzungsverfahren für die ordentlichen Mitglieder ist ein 2-stufiges Verfahren (Schritt 1 durch den Kreis; Schritt 2 durch die Bezirksregierung).

Der Regionalrat hat 25 Mitglieder, wovon 20 Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3 (LPIG) durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt werden. Je angefangene 150.000 Einwohner ist ein Mitglied zu wählen. Nach Mitteilung der Bezirksregierung Münster sind für den Kreis Recklinghausen fünf Mitglieder zu wählen.

Die zukünftigen Mitglieder des Regionalrates müssen in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung haben sowie das aktive und passive Wahlrecht besitzen (§§ 7 und 12 Kommunalwahlgesetz).

Das LPIG sieht für die Wahl der Mitglieder durch den Kreistag vor, dass diese nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat. Ein bestimmtes Auszählverfahren (d'Hondt oder Hare-Niemeyer) schreibt das LPIG nicht vor. Mangels einer spezialgesetzlichen Regelung aus dem LPIG ist somit die generelle Regelung der Kreisordnung aus § 35 Absätze 3 + 4 einschlägig, d.h. es ist das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren für die Auswertung des Wahlergebnisses anzuwenden. Diese Rechtsauffassung wird durch Schreiben der Bezirksregierung vom 28.11.2000 bestätigt.

Ein zweiter Verfahrensschritt zur Bildung des Regionalrats ist der Verhältnisausgleich gem. § 5 Absatz 5 ff. LPIG durch die Bezirksregierung. Die Zahl der gewählten Vertreter (=20) wird um ein Viertel (=5) auf die Gesamtsitzzahl von 25 aufgestockt. Die Gesamtsitze werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindevahlen erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt an dieser Stelle durch Anwendung des Verfahrens Hare-Niemeyer. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt.

Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft (=Kreistag) mehr Mitglieder erhalten, als ihr nach der Sitzverteilung durch die Bezirksregierung zustehen, entscheidet die Bezirksregierung auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Regionalrat ausscheidet.

Wahl des Mitglieds mit beratender Befugnis

Grundsätzlich gelten für die Wahl des beratenden Mitgliedes dieselben Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Wahl der ordentlichen Mitglieder.

Der Regierungspräsident hat dafür plädiert, die Hauptverwaltungsbeamten als beratende Mitglieder zu benennen, sofern diese nicht als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.